Stadt Aurich (Ostfriesland)

Der Bürgermeister FD: Ordnungswesen

Az.: 32.1

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr. **18/250**

Status: öffentlich

Bestimmung des Wahltermins zur Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Stadt Aurich					
Beratungsfolge:					
Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss	19.11.2018	Empfehlung	nicht öffentlich	
2.	Rat der Stadt Aurich	22.11.2018	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Termin für die Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Stadt Aurich wird auf Sonntag, den 26.05.2019 festgelegt.

Als Termin für eine mögliche Stichwahl wird Sonntag, der 16.06.2019 festgelegt.

Sachverhalt:

Mit der Verfügung des Landkreises Aurich vom 15.10.2018 wird der derzeitige Bürgermeister der Stadt Aurich, Herr Heinz-Werner Windhorst, auf eigenen Wunsch gemäß § 83 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit dem Ende des Monats Oktober 2019 in den Ruhestand versetzt.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG hat die Wahl der neuen Bürgermeisterin bzw. des neuen Bürgermeisters innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin bzw. des bisherigen Amtsinhabers zu erfolgen. Nach § 45 b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) hat die Vertretung der Stadt den Wahltermin zu bestimmen.

Aus organisatorischen Gründen sollte die Neuwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit dem Termin der Europawahl 2019 zusammengelegt werden. Dieser Termin wurde durch die Bundesregierung bereits festgelegt auf Sonntag, den 26.05.2019. Durch eine Zusammenlegung der beiden Wahltermine würden sich sowohl der Organisationsaufwand innerhalb der Verwaltung als auch die Kosten reduzieren und es wäre sicher insgesamt eine höhere Wahlbeteiligung zu erwarten.

Nach § 45 b Abs. 3 Satz 1 NKWG findet die eventuell erforderliche Stichwahl zum Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters grundsätzlich 14 Tage nach dem ersten Wahlgang statt. Dies wäre Sonntag, der 09.06.2019. Da es sich hierbei jedoch um den Pfingstsonntag handelt, kann von dieser Regelung nach § 45 b Abs. 3 Satz 2 NKWG abgewichen werden. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht und der Termin für eine möglicherweise notwendige Stichwahl auf Sonntag, den 16.06.2019 festgelegt werden.

Sollte auch der Kreistag den 26.05.2019 für die Neuwahl der Landrätin bzw. des Landrates bestimmen, so wird man auch dort als Termin für eine mögliche Stichwahl den 16.06.2019 vorschlagen.

gez. Windhorst

Seite: 2 von 2